

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Januar 1963	Nr. 1
Tag	Inhalt:	Seite
19. 12. 62	Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	1.

Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung Vom 19. Dezember 1962

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 25. Januar 1961 (GVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

2. Die §§ 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
zweihundertzwei Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes
zweihundertneununddreißig Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes
zweihundertfünfundachtzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
dreihundertsechzig Deutsche Mark.

§ 7

(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,

3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,

soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Ist der Ehegatte eines Anwärters ebenfalls Anwärter, so erhält nur derjenige den Verheiratetenzuschlag, der der höheren Laufbahngruppe angehört, bei gleicher Laufbahngruppe der ältere.

- (3) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe
- des einfachen Dienstes
siebenundsiebzig Deutsche Mark,
 - des mittleren Dienstes
neunzig Deutsche Mark,
 - des gehobenen Dienstes
neunundneunzig Deutsche Mark,
 - des höheren Dienstes
hundertzwölf Deutsche Mark.

(4) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

§ 8

(1) Die Anwärter erhalten vom Ersten des Monats an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, einen Alterszuschlag. Der Alterszuschlag beträgt in der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes
neununddreißig Deutsche Mark,
- des mittleren Dienstes
einundfünfzig Deutsche Mark,
- des gehobenen Dienstes
dreiundsechzig Deutsche Mark,
- des höheren Dienstes
sechundsiebzig Deutsche Mark.

(2) Der Alterszuschlag erhöht sich bei Anwärtern, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im fortgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten können, nach Vollendung des

- 32. Lebensjahres auf einundachtzig Deutsche Mark,
- 35. Lebensjahres auf neunundneunzig Deutsche Mark,
- 38. Lebensjahres auf hundertfünfunddreißig Deutsche Mark,
- 41. Lebensjahres auf hunderteinundsiebzig Deutsche Mark.

Der erhöhte Alterszuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte das maßgebende Lebensjahr vollendet.

§ 9

Die Anwärter des gehobenen Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprü-

fung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt, und die Anwärter des höheren Dienstes, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer technischen Hochschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten einen Technikerzuschlag in Höhe von zweiundneunzig Deutsche Mark monatlich.

§ 10

Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschuß angerechnet, soweit es hundertdreißig Deutsche Mark monatlich übersteigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1962

Der Hessische Minister
der Finanzen
Conrad

Der Direktor
des Landespersonalamtes
Hessen
Zinn